

Das Doktorat der Staatswissenschaften und das juristische Frauenstudium.

Wien, 7. Mai.

Das Staatsgesetzblatt veröffentlicht heute zwei Vollzugsanweisungen, von denen die eine vom 17. April die Bestimmungen über die Erlangung des Doktorats der Staatswissenschaften und die andere vom 22. April die Zulassung der Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, Staatsprüfungen und zum Doktorat der Rechte und der Staatswissenschaften regelt.

Das Doktorat der Staatswissenschaften, aus dem weitere Berechtigungen nicht abgeleitet werden können, wird als wissenschaftlicher Grad erworben, nach Absolvierung staatswissenschaftlicher Studien an einer deutschösterreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, nach Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und Ablegung zweier strenger Prüfungen erworben. Die Studien sind durch sechs Semester in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer zu absolvieren. Die Bestimmungen der Verordnung über die Rigorosen treten mit Beginn des Sommersemesters 1919 in Kraft.

Die geschriebene oder gedruckte Abhandlung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; sie hat eine wissenschaftliche Untersuchung über ein frei gewähltes Thema aus der Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft, der theoretischen Statistik, der Wirtschaftsgeschichte, der allgemeinen und vergleichenden Staatslehre, der Verwaltungslehre oder dem Völkerrechte zu enthalten.

Die mündlichen strengen Prüfungen bestehen aus einem zweistündigen Hauptrigorosum und einem einstündigen Nebenrigorosum. Das Hauptrigorosum erstreckt sich zunächst auf das Thema der Dissertation, um den Beweis zu erbringen, daß diese Abhandlung vom Kandidaten selbständig verfaßt wurde, und umfaßt weiter eine Prüfung aus sämtlichen Fächern. (Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Statistik, Staatslehre, Verwaltungslehre und Völkerrecht.) Das Nebenrigorosum hat nach freier Wahl des Bewerbers eines der drei nachgenannten Rechtsgebiete zum Gegenstande: Modernes Privatrecht auf Grundlage des römischen Rechtes; deutsches österreichisches oder deutsches bürgerliches Recht; modernes Privatrecht auf deutschrechtlicher Grundlage sowie Handels- und Wechselrecht; Kandidaten, die das Doktorat der Rechte erworben oder das judizielle oder gemeinrechtliche Rigorosum zu dessen Erlangung bestanden haben, sind vom Nebenrigorosum befreit.

Die Zulassung der Frauen als ordentliche und außerordentliche Hörerinnen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, zu den strengen Prüfungen und zum Doktorat erfolgt unter gleichen Bedingungen wie bei der Aufnahme männlicher Studierender. Die ordentlichen weiblichen Studierenden werden unter gleichen Voraussetzungen zu der rechtshistorischen, judiziellen und staatswissenschaftlichen Prüfung wie zur Erlangung des Doktorats der Rechte und der Staatswissenschaften zugelassen.